

Lesefassung*

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Öffentlichen Gesundheitsdienst der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2020 (ÖGD Satzung)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 05], S. 95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 04.03.2020 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält den Öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG).

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen im Rahmen des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes und andere Handlungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sachverhalt und Gebührenhöhe sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

(3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (wie z.B. nach § 64 Abs. 1, Ab. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X)
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind natürliche und juristische Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen veranlassen. Mehrere Gebührenschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

(2) Für Leistungen nach § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz findet § 5 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Gebührenbefreiung) keine Anwendung.

§ 5 Auslagen

Auslagen, beispielsweise Laborkosten, Anforderung von Fremdbefunden, Erstellung von Fachgutachten, die im Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, sind durch den Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Potsdam, den 31.03.2020

Der Oberbürgermeister